

Satzung des Vereins Arbeitnehmerhilfe e.V.

(Tag der Beschlussfassung am 08.04.2015)

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitnehmerhilfe e.V.“ Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Sein Sitz ist in München.

2. Der Verein versteht sich als Arbeitnehmer- und Verbraucherschutzorganisation. Er unterstützt Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch Beratung bei der Durchsetzung und Wahrnehmung ihrer arbeitsrechtlichen Interessen. Der Verein stellt auf seiner Internetseite Informationen rund um das Arbeitsrecht zu Verfügung. Zudem werden öffentliche Veranstaltungen zu arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Themen durchgeführt mit dem Ziel, die Allgemeinheit zu informieren und Arbeitnehmerinteressen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Mitglieder erhalten darüber hinaus kostenlose Rechtsberatung im außergerichtlichen Bereich zu Fragen des Arbeitsrechts, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die jeweilige Beratung wird für die Mitglieder von zur Rechtsberatung zugelassenen Personen durchgeführt.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Eine Übersendung der Beitrittserklärung per Fax oder Email ist ausreichend. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Beitrittserklärung und Entrichtung des ersten Jahresbeitrags.

6. Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Kündigung des Mitglieds. Diese kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit vierwöchiger Frist ausgesprochen werden. Die Kündigung ist auch per Fax oder Email gültig, soweit der Absender zweifelsfrei erkennbar und als Mitglied zu identifizieren ist.

b) durch Tod des Mitglieds. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Jahr an die Erben nicht erstattet.

c) Mit einfacher Mehrheit kann durch Beschluss des Vorstands ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der ordentlichen Jahresbeiträge länger als zwei Monate trotz Zahlungsaufforderung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe an dessen letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

d) Der Ausschluss kann auch durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn das Verhalten des Mitglieds sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins durch das Verhalten eines Mitglieds in der Öffentlichkeit zu schädigen geeignet ist.

7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsweise wird durch die Mitgliederversammlung in einer gesondert zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt. Neben dem Mitgliedsbeitrag werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Ein Kostenersatz für die Anmahnung rückständiger Beiträge und wegen Auslagen für Adressenermittlung kann vom Vorstand beschlossen und mit Wirkung gegen alle Mitglieder festgesetzt werden.

8. Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen durch Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt per Email. Hat das Mitglied keine Email-Adresse angegeben oder hat sich diese geändert, erfolgt die Einladung schriftlich.

Zusätzliche Mitgliederversammlungen können in wichtigen Fällen vom Vorstand einberufen werden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung binnen eines Monats ab Eingang des Antrags vom Vorstand einberufen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Festlegung der grundsätzlichen Ziele und die Mittel zu deren Durchsetzung zu beschließen.
- b) Beschlussfassung über Geschäfts- und Kassenbericht, sowie die Entlastung des Vorstands.
- c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- d) Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
- e) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages sowie der im Einzelfall von Mitgliedern zu zahlenden Gebühren und Kosten im Rahmen einer Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 20 Tage vorher bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich eingereicht werden.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Verwahrung der Protokolle erfolgt beim Vorstand (Schriftführer).

10. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart. Die zur Vertretung des Vereins zu wählenden Mitglieder des Vorstands müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen (sog. Volljuristen).

Mitglieder des Vorstands müssen zugleich Mitglieder des Vereins sein.

Die Wahl ist geheim und schriftlich durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3- Mehrheit jedoch beschließen, die Wahl offen und mit Handzeichen abzuhalten.

Der 1. Vorstand wird auf Lebenszeit von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet eine Person aus dem Vorstand aus, wird durch die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson gewählt.

An den Vorstandssitzungen dürfen Vereinsmitglieder teilnehmen. Eine Bevollmächtigung hierbei ist ausgeschlossen.

11. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese sind je einzeln für den Verein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, er führt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der berechtigt ist, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahieren) befreit.

Beschlüsse des Vorstands können bei dringlichen Angelegenheiten auch im schriftlichen Beschlussverfahren gefasst werden und bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands.

12. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt dessen Liquidation durch die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstands.